

zum

### ***Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2284***

15. Februar 2019

---

Dieses Programm beschreibt, wie die in der EU-Richtlinie 2016/2284 für Deutschland festgelegten Reduktionsverpflichtungen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) bis 2030 eingehalten werden.

Bezüglich industrieller Feuerungen ist aktuell geplant, die Verordnungen über große und mittelgroße Feuerungsanlagen (13. und 44 BImSchV) zu ändern. In dem laufenden Rechtsetzungsverfahren zur Änderung der 13. BImSchV wird der Stand der Technik herangezogen, um die NO<sub>x</sub>-Minderungsvorgaben zu bestimmen. Während bei den mittelgroßen Feuerungsanlagen auf Basis des Verordnungsentwurfs zur 44. BImSchV kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird, werden bei den großen Feuerungsanlagen (13. BImSchV) weiterführende Maßnahmenoptionen insbesondere bei der NO<sub>x</sub>-Minderung vom BMU im Luftreinhalteprogramm für notwendig erachtet. Diese sollen sich an der unteren Bandbreite der BVT-Emissionswerte orientieren. Dies gilt sowohl für die Verbrennung fester, flüssiger und biogener Brennstoffe (-38,5 kt NO<sub>x</sub>, Tab. 2 S. 25 Luftreinhalteprogramm) als auch beim Einsatz von Heizöl und Erdgas in Gasturbinen (-1,9 kt NO<sub>x</sub>, Tab. 2 S. 25 Luftreinhalteprogramm). Diese Minderungsziele berücksichtigen jedoch nur Maßnahmen und Programme, die 2016 existierte bzw. geplant waren.

Unberücksichtigt ist der Beitrag, den der Ausstieg aus der Kohleverstromung bei der NO<sub>x</sub>-Minderung leistet. Auf diesen Minderungsbeitrag ist im Luftreinhalteprogramm hinzuweisen und mengenmäßig möglichst gut zu quantifizieren,

Der Luftreinhalteplan sollte deshalb lediglich die Minderungsziele für die einzelnen Sektoren vorgeben, während die konkreten Minderungen sich bspw. durch die neu festzulegenden Anforderungen in der 13. BImSchV unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ergeben.

Eine Vorfestlegung im Luftreinhalteprogramm darf das laufende Rechtsetzungsverfahren zur Änderung der 13. BImSchV aus oben genannten Gründen nicht belasten.

Daher ist die im Luftreinhalteprogramm vorgeschlagene Umsetzung eines NO<sub>x</sub>-Grenzwertes am unteren Ende der Bandbreite im Rahmen der Novelle der 13. BImSchV weder erforderlich noch verhältnismäßig und muss gestrichen werden.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.